

Sondernutzungsvertrag

Stand vom 21.09.2026

zwischen der

Stadt Friedrichshafen

...

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

...

- nachfolgend „Erlaubnisnehmer“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen	4
§ 1 Gegenstand des Sondernutzungsvertrages	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Vertragslaufzeit	5
§ 4 Vorzeitige Beendigung	5
§ 5 Haftung	6
§ 6 Ansprechpersonen	6
2. Abschnitt: Stellflächen und Sondernutzungserlaubnis	7
§ 7 Vom Vertrag umfasste Stellflächen	7
§ 8 Tauschen von Stellflächen	7
§ 9 Verlegung von Stellflächen durch die Stadt, Vandalismus	8
§ 10 Bauliche Maßnahmen	9
§ 11 Amtliche und nicht-amtliche Beschilderung	9
§ 12 Abschleppen	10
§ 13 Sondernutzungsgebühr	10
§ 14 Folge- und Duldungspflichten	10
§ 15 Störung und Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten	10
§ 16 Pflichten bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis	11
§ 17 Überlassung der Stellflächen an Dritte	11
§ 18 Sauberkeit und Winterdienst	11
3. Abschnitt: E-Carsharing	12
§ 19 E-Carsharing, Möglichkeit zu konventionellem Carsharing	12
§ 20 Ladeinfrastruktur	12
§ 21 Öffentliches Laden	12
4. Abschnitt: Verfügbarkeit	13
§ 22 Verfügbarkeit	13
§ 23 Nachweispflichten	14
5. Abschnitt: Datenübermittlung an MobiData BW	15
§ 24 Datenübermittlung an MobiData BW	15
6. Abschnitt: Weitere Vorgaben zum Carsharingangebot	15
§ 25 Stationsbasiertes Carsharing	15
§ 26 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden	15
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	15
§ 27 Ausfertigungen	15
§ 28 Zurückbehaltungsrechte	15

§ 29 Höhere Gewalt	16
§ 30 Schriftform, AGB des Erlaubnisnehmers.....	16
§ 31 Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger ...	16
§ 32 Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken	16
§ 33 Anlagenspiegel	17

1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Sondernutzungsvertrages

- (1) Mit diesem Sondernutzungsvertrag erteilt die Stadt dem Erlaubnisnehmer eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 16, 16a Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. § 54 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) für die Nutzung öffentlicher Straßen in der Stadt für stationsbasiertes Carsharing als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharingfahrzeuge. Die Sondernutzungserlaubnis berechtigt auch zum Betrieb öffentlicher Ladepunkte gemäß § 21.
- (2) Soweit dieser Sondernutzungsvertrag beendet wird, entfällt die Sondernutzungserlaubnis des Erlaubnisnehmers automatisch, ohne dass es eines separaten Widerrufs oder einer Rücknahme bedarf.
- (3) Dieser Sondernutzungsvertrag beendet das Auswahlverfahren und regelt die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Flächen, an denen der Erlaubnisnehmer zuvor sein Interesse bekundet hatte, abschließend und einvernehmlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Ein Carsharingfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließendem Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann (vgl. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG)).
2. Ein Carsharinganbieter oder Anbieter ist ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind (vgl. § 2 Nr. 2 CsgG).
3. Stationsbasiertes Carsharing ist ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht (vgl. § 2 Nr. 4 CsgG). Stationsflexibles Carsharing (vgl. Nr. 4) ist auch stationsbasiertes Carsharing in diesem Sinne.
4. Stationsflexibles Carsharing ist ein Angebotsmodell, das dem stationsbasierten Modell entspricht, wobei jedoch die Abhol- und Rückgabestation nicht zwingend identisch sind.
5. Stellfläche oder Carsharing-Stellfläche ist eine Fläche, die als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharingfahrzeuge dient und so dimensioniert ist, dass genau ein Fahrzeug auf ihr Platz findet.
6. Eine Station oder Carsharing-Station ist die Gesamtheit einer oder mehrerer Stellflächen in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang, die allesamt einem einzelnen Carsharinganbieter zugeordnet sind.

7. Ein Standort ist die Gesamtheit mehrerer Stellflächen in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang, unabhängig davon, ob sie einem oder mehreren Carsharinganbietern zugeordnet sind. Ein Standort kann mehrere Stationen umfassen.
8. Nutzende sind Personen, die mit einem Carsharinganbieter Rahmen- und Einzelverträge zur Nutzung der Carsharingfahrzeuge abschließen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Sondernutzungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch mit Wirkung zum 01.01.2027, in Kraft.
- (2) Er gilt für 8 Jahre.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entstehen erst dann, wenn die amtliche Beschilderung, einschließlich des Zusatzzeichens mit dem Namen des Erlaubnisnehmers, vollständig angebracht ist. Der Erlaubnisnehmer muss die Anforderungen an die Verfügbarkeit jedoch frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrags erfüllen.

§ 4 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist im Hinblick auf einzelne wirtschaftlich unattraktive Stationen kündigen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 1. Die Station wies über einen Zeitraum von 12 Monaten im Durchschnitt eine Auslastung von unter 15 % auf; bei der Bestimmung des maßgeblichen 12-Monats-Zeitraums bleiben die ersten 24 Monate seit Aufnahme des Carsharing-Betriebs unberücksichtigt (Auslastung meint das Verhältnis von gebuchten Stunden zu buchbaren Stunden);
 2. Die Anforderungen an die Verfügbarkeit nach der Leistungsbeschreibung waren für diese Station während des gesamten Zeitraums nach Nr. 1 erfüllt;
 3. Die Fahrzeuge an der Station standen während des gesamten gesamten Zeitraums nach Nr. 1 den Nutzenden zu mindestens gleichwertigen Konditionen zur Verfügung, wie an allen anderen Stationen des Erlaubnisnehmers;
 4. der Erlaubnisnehmer hat zuvor allen anderen Carsharinganbietern, die Sondernutzungserlaubnisse in der diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibung bekommen haben, angeboten, die Stellflächen seiner Station zu übernehmen, ohne dass sie hierfür eigene Stellflächen an den Erlaubnisnehmer abgeben (Abgabe). Für die Abgabe gilt § 8 entsprechend.
- (3) Der Sondernutzungsvertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist für die Stadt insbesondere gegeben, wenn

1. an einzelnen Stellflächen trotz vorheriger Mahnung gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages zur Verfügbarkeit des Carsharingangebots oder zum Nachweis der Verfügbarkeit des Carsharingangebots wiederholt verstoßen wird,
 2. das Carsharingangebot des Erlaubnisnehmers an den vertragsgegenständlichen Flächen trotz vorheriger Mahnung nicht mehr den Anforderungen gemäß § 16a StrG, § 2 Nr. 1 bis 3 CsgG oder nach diesem Vertrag entspricht, oder
 3. Tatsachen vorliegen, aufgrund derer eine Kündigung dieses Sondernutzungsvertrages erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.
- (5) Die Stadt kann ihre Kündigung auch auf einzelne Stellplätze beschränken, muss es aber nicht. Der Erlaubnisnehmer kann dies nur, soweit es in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. (3) Nr. 3 hat die Stadt dem Erlaubnisnehmer auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Sondernutzungsvertrages vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 LVwVfG gilt entsprechend. § 16 Abs. 5 StrG bleibt unberührt. Soweit der vorliegende Vertrag im Übrigen eine Kündigung zulässt, ist das Vertrauen jedenfalls nicht schutzwürdig.

§ 5 Haftung

Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Nutzenden des Carsharingangebots oder Dritten aufgrund ihrer im Zusammenhang mit von diesem Sondernutzungsvertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit der Erlaubnisnehmer nicht eine Schadensverursachung durch die Stadt nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Erlaubnisnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber der Stadt geltend gemacht, leitet diese die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Erlaubnisnehmer zur Schadensregulierung weiter.

§ 6 Ansprechpersonen

- (1) Der Erlaubnisnehmer benennt eine für betriebliche Fragen zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ihre Vertretung für den Urlaubs- und Krankheitsfall und teilt ihre E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer der Stadt mit. Die Ansprechperson muss während der üblichen Geschäftszeiten, mindestens jedoch werktags zwischen 9 Uhr und 15 Uhr für die Stadt telefonisch erreichbar sein und auf E-Mails der Stadt spätestens nach Ablauf von drei vollen Werktagen antworten.

Die Ansprechpersonen und ihre Vertretungen müssen deutsche Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sein oder Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts, ein TELC-Zertifikat (oder gleichwertiges) nachweisen. Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer teilt zudem eine für das Management dieses Sondernutzungsvertrages zuständige und insofern vertretungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ihre Vertretung mit. Diese Person darf, muss aber nicht identisch mit der für betriebliche Fragen zuständigen Ansprechperson sein. Die Vorgaben aus Abs. (1) gelten entsprechend.

2. Abschnitt: Stellflächen und Sondernutzungserlaubnis

§ 7 Vom Vertrag umfasste Stellflächen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis gilt für alle Stellflächen gemäß Anlage 3. Die genaue Verortung der Stellflächen ergibt sich aus dieser Anlage.
- (2) Für den Fall, dass sich die vom Erlaubnisnehmer zu bedienenden Stellflächen ändern sollen (z. B. aufgrund von Tausch, Verlegung, Abgabe), verpflichten sich die Vertragspartner, eine schriftliche Änderungsvereinbarung dieses Sondernutzungsvertrages herbeizuführen, die die Änderung nachvollzieht. Hierfür ist es regelmäßig ausreichend, wenn die Anlage 3 neu gefasst und unterschrieben wird.

§ 8 Tauschen von Stellflächen

- (1) Der Erlaubnisnehmer darf mit anderen Carsharinganbietern, die im Rahmen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausschreibung Sondernutzungserlaubnisse erhalten haben, einzelne oder mehrere Stellflächen gegen eine identische Anzahl Stellflächen tauschen, wenn die Stadt zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Stadt erteilt ihre Zustimmung, wenn:
 1. alle am Tausch beteiligten Carsharinganbieter rechtzeitig eine schriftliche übereinstimmende und eindeutige Anfrage an die Stadt stellen, in der die folgenden Angaben eindeutig und unmissverständlich angegeben sind:
 - a. die beteiligten Carsharinganbieter;
 - b. die zu tauschenden Stellflächen;
 - c. eine eindeutige und unmissverständliche Zuordnung, welche Stellfläche zukünftig welchem Carsharinganbieter zugeordnet sein soll;
 - d. der Zeitpunkt, zu dem der Tausch wirksam werden soll.
 2. durch den Tausch keine zusätzlichen Schilderpfosten erforderlich werden, um die amtliche Beschilderung zu befestigen, und
 3. keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- (2) Die Zustimmung wird regelmäßig mit Ablauf des auf die Anfrage folgenden Monats wirksam, jedoch nicht vor dem in der Anfrage angegebenen Zeitpunkt und bevor die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt beziehungsweise etwaige Beschilderungen etc. vorgenommen sind. In Ausnahmefällen darf die Zustimmung auch für einen späteren Zeitpunkt wirksam werden.
- (3) Die infolge des Tauschs, insbesondere durch Neubeschilderung, anfallenden Kosten tragen die tauschenden Carsharinganbieter zu gleichen Teilen.

- (4) Wenn zwei Stellflächen getauscht werden, wird für die Berechnung der Verfügbarkeit des Carsharingangebots an den beiden Stellflächen fingiert, dass die Zahl der buchbaren Stunden einer jeden getauschten Stellfläche jeweils der Zahl der buchbaren Stunden der jeweils anderen getauschten Stellfläche vor dem Tausch entspricht (Beispiel: Stellfläche A und B werden getauscht. Im vorangegangenen 12-Monatszeitraum hatte Stellfläche A 6.000 buchbare Stunden und Stellfläche B 5.500 buchbare Stunden. Wenn nun die Verfügbarkeit berechnet wird, wird davon ausgegangen, dass Stellfläche A 5.500 buchbare Stunden hatte und Stellfläche B 6.000 buchbare Stunden. Vereinfacht gesagt: die Stellflächen „nehmen die buchbaren Stunden mit“ beim Tausch). Wenn an einer Stellfläche zuvor stationsflexibles Carsharing betrieben wurde, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die in § 23 Abs. (2) genannten Daten „mitgenommen“ werden.

§ 9 Verlegung von Stellflächen durch die Stadt, Vandalismus

- (1) Die Stadt kann einzelne oder mehrere Stellflächen nach Maßgabe der Abs. (2) und (3) örtlich verlegen.
- (2) Eine unwesentliche Verlegung kann ohne Beteiligung des Erlaubnisnehmers einseitig angeordnet werden. Unwesentlich sind Verlegungen, wenn
1. die Stellfläche innerhalb einer ununterbrochenen, unmittelbar zusammenhängenden Gruppe gekennzeichneten (Lfd. Nr. 74 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) Stellflächen oder innerhalb eines nicht straßenbegleitenden Parkplatzes, der über eine eigene Zufahrt verfügt, um nicht mehr als 150 Meter verlegt wird,
 2. die Stellfläche am Fahrbahnrand gelegen ist und entlang der gleichen Straße und auf der gleichen Straßenseite um höchstens 100 Meter verlegt wird, oder
 3. die Stellfläche am Fahrbahnrand gelegen ist und entlang der gleichen Straße um höchstens 50 Meter aber an den Fahrbahnrand auf der anderen Straßenseite verlegt wird und
 - a. die Straße nicht mit Fahrstreifenbegrenzungen (Lfd. Nr. 68 oder 69 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) markiert ist,
 - b. in einem Radius von 50 Metern um den neuen Standort die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Straße 30 km/h nicht übersteigt und die Straße in diesem Radius nicht mehr als insgesamt zwei Fahrstreifen hat, oder
 - c. in einer Entfernung von maximal 50 Metern von dem neuen Standort zur Querung der Straße durch Zufußgehende eine bauliche Überführung, ein Fußgängerüberweg (Lfd. Nr. 66 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), eine Fußgängerquerungshilfe (§ 25 Abs. 3 Satz 2 StVO) oder eine Lichtzeichenanlage für Zufußgehende vorhanden ist.

Bei der Bestimmung von Entfernungen gemäß Satz 2 ist stets die kürzeste, mögliche Entfernung (Luftlinie) zwischen einer Kante des zu verlegenden Stellplatzes und der Kante des verlegten Stellplatzes, der Über- oder Unterführung, des Fußgängerüberweges, der Fußgängerquerungshilfe oder der Lichtzeichenanlage maßgeblich.

- (3) Eine Verlegung, die nicht unwesentlich im Sinne des Abs. (2) ist, darf die Stadt nur durchführen, wenn sie ohne die Verlegung das Recht hätte, diesen Sondernutzungsvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Sie teilt ihre entsprechende Absicht dem Erlaubnisnehmer möglichst frühzeitig mit. Der Erlaubnisnehmer darf dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eigene Vorschläge für einen neuen Standort machen und etwaige Vorschläge der Stadt bewerten, wobei kein Anspruch auf Umsetzung der Vorschläge und Anmerkungen besteht. Anschließend entscheidet die Stadt abschließend über die Verlegung. Soweit die Stadt eine wesentliche Verlegung vornimmt, die weder einem Vorschlag des Erlaubnisnehmers noch einem Vorschlag der Stadt, dem der Erlaubnisnehmer nicht widersprochen hat, entspricht, kann der Erlaubnisnehmer innerhalb von maximal sechs Wochen entscheiden, ob er die Verlegung (auch stillschweigend) akzeptiert oder den Sondernutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder im Hinblick auf die betroffene Stellfläche kündigt.
- (4) Wenn es an einer Station aufgrund von wiederholt auftretendem, das üblicherweise für Carsharing in vergleichbaren Städten zu erwartende Maß überschreitendem Vandalismus, Diebstahl o. ä. zu wiederholten Beschädigungen von Carsharingfahrzeugen oder Stationsinfrastruktur kommt, kann die Stadt dem Erlaubnisnehmer auf Antrag Stellflächen an einem anderen Standort anbieten, der höchstens so weit vom ursprünglichen Standort entfernt liegt, dass damit zu rechnen ist, dass das Maß des Vandalismus, der Diebstähle o. ä. am Ersatzstandort nicht mehr das übliche Maß überschreitet. Dies setzt insbesondere voraus, dass ein geeigneter Standort im öffentlichen Straßenraum auffindbar ist, der allen gesetzlichen Anforderungen entspricht (insb. im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) und nicht für andere Sondernutzungen benötigt wird und dass auch im Übrigen keine Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, die gegen die Nutzung des Standorts als Carsharingstandort sprechen. Auf Antrag des Anbieters kann zudem die Verpflichtung für die Bereitstellung eines Carsharing-Angebots an dem betroffenen Standort für die Dauer bis zur Verlegung des Standorts nach Satz 1, oder dauerhaft, falls kein Ersatzstandort gefunden wird, ausgesetzt werden. Ein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Stimmt der Erlaubnisnehmer dem angebotenen Ersatzstandort zu, gilt eine Verlegung an diesen Standort als unwesentlich im Sinne des Abs. (2).

§ 10 Bauliche Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnisnehmer darf bauliche Maßnahmen oder gestalterische Veränderungen im öffentlichen Straßenraum nur durchführen, soweit dies ausdrücklich in diesem Vertrag zugelassen ist.
- (2) Es gelten §§ 16 Abs. 3, 16a Abs. 7 Satz 2 StrG.

§ 11 Amtliche und nicht-amtliche Beschilderung

- (1) Die amtliche Beschilderung und ggf. Kennzeichnung der Stellflächen obliegt der Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet nicht-amtliche „Abschlepp-Warnschilder“ aufzustellen. Die Stadt legt hierfür einheitliche Gestaltungsvorgaben fest, die von dem Erlaubnisnehmer verbindlich zu beachten sind. Die Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus der Anlage 4 und sind Bestandteil des Vertrages. Die Schilder sind zudem so zu gestalten und anzubringen, dass keine Gefahren, insbesondere für die Verkehrssicherheit, entstehen können.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Stand- und Windfestigkeit der Schilderpfosten sowie die Lesbarkeit anderer Schilder sowie die verkehrlich erforderlichen Sichtachsen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Abschleppen

Die Stadt verwehrt es dem Erlaubnisnehmer nicht, sondern begrüßt es, wenn dieser zur Sicherung und Verteidigung seiner Rechte an Flächen, für die die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hat, selbst Maßnahmen ergreift (z. B. durch die Beauftragung eines Abschleppunternehmens). Ob der Erlaubnisnehmer zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme berechtigt ist, hat der Erlaubnisnehmer in jedem Einzelfall selbst zu prüfen. Eine Kostenübernahme durch die Stadt findet nicht statt. Die Stadt übernimmt weiter keine Haftung für etwaige Ansprüche Dritter, die diese aus den getroffenen Maßnahmen ableiten. Es gilt § 5.

§ 13 Sondernutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Stellflächen erhebt die Stadt Friedrichshafen eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 30 Euro pro Jahr und pro Stellplatz. Die Gebühr ist jeweils zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres fällig. Die Stadt teilt dem Erlaubnisnehmer die übrigen Zahlungsmodalitäten (insb. die Bankverbindung) rechtzeitig mit. Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die jeweilige Stellfläche für Carsharing oder für das öffentliche Laden (vgl. § 21) zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Soweit die Stellflächen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Erlaubnisnehmers liegen, nicht nutzbar sind (z. B. bei Baumaßnahmen an der Straße, Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenschäden, Sperrung der Straße), entfällt die Pflicht zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr anteilig (taggenaue Berechnung).

§ 14 Folge- und Duldungspflichten

- (1) Unbeschadet § 13 Abs. (2) und § 15 Abs. (3) duldet der Erlaubnisnehmer die Einwirkungen, die sich durch den Straßenverkehr sowie bei straßenbaulichen Arbeiten oder sonstigen Arbeiten, die der Erfüllung der Aufgaben der Stadt sowie des Straßenbaulastträgers oder anderer Behörden ergeben, entschädigungslos.
- (2) Im Fall von Änderungen der aktuellen Bestimmungen und Vorschriften, die nicht von der Stadt ausgehen, verpflichtet sich der Erlaubnisnehmer, diese auf eigene Kosten vertragsgemäß umzusetzen. Ändern sich Bestimmungen oder Vorschriften im Einflussbereich der Stadt auf deren Veranlassung hin (z. B. Satzungen der Stadt) und entstehen dem Erlaubnisnehmer hierdurch bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachweislich Mehrkosten, darf der Erlaubnisnehmer diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 15 Störung und Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Es besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit der Stellflächen. Es gilt § 16 Abs. 5 StrG.
- (2) Auf Weisung der Stadt räumt der Erlaubnisnehmer anlässlich von Veranstaltungen (z. B. Marathon, Straßenfest o. ä.), Baustellen o. ä. einzelne oder mehrere Stellflächen im zeitlichen Umfeld der Veranstaltung/Baustelle o.ä.

- (3) Entfällt die Nutzungsmöglichkeit absehbar für länger als zwei Monate, wird die Stadt nach Möglichkeit eine Ersatzstellfläche anbieten. § 9 Abs. (3) gilt entsprechend. Die Stadt muss keine Ersatzstellfläche anbieten, wenn unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und des öffentlichen Interesses, insbesondere an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Nutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs und der erlaubten Sondernutzungen Dritter und anderer Vorhaben der Stadt im öffentlichen Straßenraum (z. B. Superblocks, Bikesharing-Stationen, Verkehrsberuhigungen, Außengastronomie o. ä.), keine geeignete Stellfläche verfügbar ist. Die Stadt entscheidet nach freiem Ermessen, ob nach Behebung der Nichtnutzbarkeit die Ersatzstellfläche oder die alte Stellfläche weiterverwendet wird. Entscheidet sie sich für die alte Stellfläche, gilt dies als unwesentliche Verlegung im Sinne des § 9 Abs. (2).

§ 16 Pflichten bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Wenn die Fläche weiterhin als Carsharing-Standort verwendet werden soll, können die Vertragspartner abweichend von Satz 1 vereinbaren, dass die baulichen Anlagen und Beschilderungen ganz oder teilweise belassen werden, um vom Folgekonzessionsnehmer verwendet zu werden.
- (2) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen durch Verwaltungsakt anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann er den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 17 Überlassung der Stellflächen an Dritte

Der Erlaubnisnehmer darf die Stellflächen nicht an Dritte überlassen. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

§ 18 Sauberkeit und Winterdienst

- (1) Die Stellflächen und sonstige Standortinfrastruktur werden von dem Erlaubnisnehmer sauber gehalten.
- (2) Der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der Stadt. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Anspruch auf die Nutzbarkeit seiner Fläche bei besonderen Witterungsverhältnissen, zum Beispiel Schnee oder Eis.
- (3) Über Mängel, die den Straßenkörper/Pflasterung, die Beschilderung, Markierung oder sonstige Stellflächeninfrastruktur betreffen, hat der Erlaubnisnehmer die Stadt unverzüglich zu informieren. Die Stadt teilt den hierfür zu verwendenden Kommunikationsweg mit.

3. Abschnitt: E-Carsharing

§ 19 E-Carsharing, Möglichkeit zu konventionellem Carsharing

- (1) Der Erlaubnisnehmer darf auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen ausschließlich rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge einsetzen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) darf der Erlaubnisnehmer Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb einsetzen, soweit er dies bereits in der Interessenbekundung (Anlage 2b) beantragt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 20 % der auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen eingesetzten Fahrzeuge batterieelektrisch betrieben werden. Die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. In diesem Fall behält sich die Stadt vor, die in Anlage 3 ausgewiesenen Stellflächen in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 7 bis § 9 zu verlegen.

§ 20 Ladeinfrastruktur

- (1) Auf den vertragsgegenständlichen Flächen (siehe Anlage 3) sind Netzanschlüsse und Fundamente bereits vorhanden oder werden auf den Flächen, wo sie noch nicht vorhanden sind, von der Stadt und auf deren Kosten hergestellt. Diese Netzanschlüsse und Fundamente verbleiben im Eigentum der Stadt. Der Erlaubnisnehmer darf diese jedoch für die Dauer des Bestands der Sondernutzungserlaubnis nutzen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer muss die erforderliche Ladeinfrastruktur auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen im Übrigen auf eigene Kosten errichten und betreiben. Etwaig erforderliche weitere Erlaubnisse und Genehmigungen muss er selbst einholen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht in den Fällen des § 19 Abs. (2).

§ 21 Öffentliches Laden

Der Erlaubnisnehmer darf an jeder seiner Stationen, die über mindestens zwei Stellflächen verfügt, bis zu 50 % (abgerundet) der dortigen Stellflächen für das öffentliche Laden nutzen. Der Erlaubnisnehmer wird diese Absicht sowie die gewünschten Stellflächen der Stadt möglichst frühzeitig mitteilen. Die Vertragspartner werden dann die Sondernutzungserlaubnis mittels einer Zusatzvereinbarung (vgl. § 30 Abs. (2)) entsprechend erweitern und anpassen. Etwaig erforderliche weitere Erlaubnisse und Genehmigungen muss der Erlaubnisnehmer selbst einholen. Die Stadt wird gegenüber der Straßenverkehrsbehörde anregen, eine die Stellfläche durch entsprechende Verkehrszeichen für das öffentliche Laden zu reservieren, z. B. mittels Zusatzzeichens gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrsordnung.

4. Abschnitt: Verfügbarkeit

§ 22 Verfügbarkeit

- (1) Die Nutzenden müssen die Fahrzeuge des Erlaubnisnehmers unbeschadet der übrigen Regelungen zur Verfügbarkeit ganzjährlich 24 Stunden am Tag reservieren, buchen, entsperren und zurückgeben können.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, auf jeder vertragsgegenständlichen Carsharing-Stellfläche ein Fahrzeug im Rahmen seines Carsharingangebots bereitzustellen und zu betreiben.
- (3) An jeder vertragsgegenständlichen Stellfläche muss an mindestens 5.500 Stunden im Jahr ein Fahrzeug durch Nutzende buchbar sein. Zeiten, in denen das Fahrzeug von Nutzenden gebucht ist, zählen als buchbar. Zeiten, in denen die Stellfläche nicht verfügbar ist und der Erlaubnisnehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat, zählen als buchbar. Soweit ein Fahrzeug aufgrund von Umständen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Beschädigung durch Unfall während eines Mietvorgangs oder Naturereignis, Diebstahl oder ähnliches) nicht verfügbar ist, gelten die Zeiten bis zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung als buchbar; Voraussetzung hierfür ist, dass der Erlaubnisnehmer den Grund der Nichtverfügbarkeit sowie die Auslösung und Dauer der Reparatur/ Ersatzbeschaffung unaufgefordert und unverzüglich nachweist, zum Beispiel durch Übermittlung von Kaufverträgen, Rechnungen, Werkstattberichten oder ähnlichem. Im Übrigen gelten Zeiten, in denen ein Fahrzeug auf Grund von Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen nicht verfügbar ist, als nicht buchbar.
- (4) Der Erlaubnisnehmer darf selbst entscheiden, wie er die geschuldete Anzahl an buchbaren Stunden auf das Jahr verteilt. Insbesondere ist auch ein saisonales Abschmelzen des Carsharingangebots möglich. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass an jeder Station mindestens 300 Stunden im Monat ein Fahrzeug durch Nutzende buchbar ist.
- (5) Soweit der Erlaubnisnehmer auf den vertragsgegenständlichen Stellflächen stationsflexibles Carsharing gemäß § 2 Nr. 4 anbietet, gilt abweichend von Abs. (5) und Abs. (6) folgendes: Zu Beginn der Vertragslaufzeit muss der Erlaubnisnehmer ein buchbares Fahrzeug an allen Stellflächen bereitstellen und bereithalten. Wenn dieses Fahrzeug vermietet wird oder vom Erlaubnisnehmer „nicht buchbar“ gestellt wird (z. B. wegen Wartung) und nicht binnen 24 Stunden Nutzende ein Fahrzeug an der betroffenen Station zurückgeben, muss der Erlaubnisnehmer binnen 72 Stunden nach Beendigung des Einzelmietvertrages bzw. nach seiner „Nicht buchbar“-Stellung ein buchbares Fahrzeug an der Station bereitstellen und bereithalten. Wenn die Stellfläche nicht verfügbar ist und der Erlaubnisnehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat, beginnt die Frist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stellfläche wieder verfügbar ist.
- (6) Soweit eine Stellfläche gemäß § 21 für das öffentliche Laden verwendet wird, gelten die Vorgaben zur Verfügbarkeit für diese Stellfläche nicht.
- (7) Die Vorgaben zur Verfügbarkeit dienen dazu, die Zweckbindung der Flächen zu sichern. Wenn der Erlaubnisnehmer die Vorgaben zur Verfügbarkeit verletzt, berechtigt dies die Stadt zur Kündigung des Vertrages nach Maßgabe des § 4. Schadensersatz oder Leistungsklage zur Erzwingung eines Carsharingangebots sind ausgeschlossen.

§ 23 Nachweispflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer muss die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 22 in geeigneter Weise nachweisen. Er kommt dieser Nachweispflicht grundsätzlich nach, indem er jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals die folgenden Daten für das vergangene Quartal (aufgeschlüsselt nach Stellflächen und Monaten) als Excel- oder CSV-Datei an die Stadt übermittelt:
 1. Anzahl der Stunden, die nach diesem Sondernutzungsvertrag als buchbar gelten,
 2. Anzahl der Stunden, in denen das Fahrzeug von Nutzenden gebucht ist,
 3. Anzahl der Stunden, in denen die Stellfläche nicht verfügbar ist und der Erlaubnisnehmer diesen Umstand nicht zu vertreten hat,
 4. Anzahl der Stunden, in denen an der Stellfläche ein Fahrzeug aufgrund von Umständen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Beschädigung durch Unfall während eines Mietvorgangs oder Naturereignis, Diebstahl oder ähnliches) nicht verfügbar ist.

Für die Zeiten gemäß Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 legt der Erlaubnisnehmer zudem begründet dar, warum er die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat und übermittelt die in § 22 Abs. (3) genannten Nachweise.

- (2) Soweit der Erlaubnisnehmer stationsflexibles Carsharing anbietet, gilt Abs. (1) mit der Maßgabe, dass für jede vertragsgegenständliche Stellfläche unter Angabe von Datum und minutengenauer Uhrzeit zu übermitteln ist,
 1. wann ein buchbares Fahrzeug vom Erlaubnisnehmer an der jeweiligen Stellfläche platziert wurde,
 2. wann ein buchbares Fahrzeug von Nutzenden an der jeweiligen Stellfläche zurückgegeben wurde,
 3. wann ein Fahrzeug an der jeweiligen Stellfläche vom Erlaubnisnehmer „nicht buchbar“ gestellt wird,
 4. wann ein Fahrzeug an der jeweiligen Stellfläche von Nutzenden abgeholt wird,
 5. zu welchen Zeiten die Stellfläche aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar war.

Für die Zeiten gemäß Satz 1 Nr. 5 legt der Erlaubnisnehmer zudem begründet dar, warum er die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit die Stadt aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der übermittelten Daten oder der Erfüllung der Vorgaben zur Verfügbarkeit hat, kann sie vom Erlaubnisnehmer weitere Daten oder Nachweise verlangen, um diese Zweifel auszuräumen.
- (4) Die Stadt wird die nach diesem Paragraphen übermittelten Daten und Nachweise vertraulich behandeln, soweit sie nicht durch Gesetz oder behördliche Anordnung zur Weitergabe oder Veröffentlichung verpflichtet ist.

Sie darf die Daten zudem an Dienstleister weitergeben, soweit diese durch Vertrag oder Gesetz zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Daten nicht verwenden wollen, um ein eigenes Carsharingangebot aufzubauen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

1. der Stadt bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
2. rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
3. allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
4. von Erlaubnisnehmer freigegeben werden.

5. Abschnitt: Datenübermittlung an MobiData BW

§ 24 Datenübermittlung an MobiData BW

Der Carsharinganbieter ist verpflichtet, mindestens statische Daten über das vertragsgegenständliche Carsharingangebot an die Plattform „MobiData BW“ zu übermitteln. Eine Einbindung in MobiData BW ist nicht erforderlich, wenn der Carsharinganbieter die gleichen Daten bereits auf andere Weise dem Nationalen Zugangspunkt i. S. d. § 2 Nr. 11 IVSG bereitstellt. Hierfür ist der Carsharinganbieter beweisbelastet.

6. Abschnitt: Weitere Vorgaben zum Carsharingangebot

§ 25 Stationsbasiertes Carsharing

Der Erlaubnisnehmer darf die vertragsgegenständlichen Stellflächen ausschließlich für stationsbasiertes und stationsflexibles Carsharing i. S. d. § 2 Nr. 3 und Nr. 4 verwenden.

§ 26 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden

- (1) Der Erlaubnisnehmer wird alleiniger Vertragspartner der Nutzenden des Carsharingangebots. Er vereinnahmt die Erlöse aus dem Carsharingangebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist alleine verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Nutzenden des Carsharingangebots.
- (2) Die Stadt steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Nutzenden des Carsharingangebots.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ausfertigungen

Es werden zwei Ausfertigungen dieses Vertrages angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeweils eine verbleibt bei jedem Vertragspartner.

§ 28 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Erlaubnisnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Stadt bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 29 Höhere Gewalt

- (1) Soweit für einen Vertragspartner oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragspartner liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien, nicht aber Streiks.
- (2) Ist eine für beide Vertragspartner zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Sondernutzungsvertrages aus einem wichtigen Grund unberührt.

§ 30 Schriftform, AGB des Erlaubnisnehmers

- (1) Änderungen des Sondernutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Den Vertragspartnern sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG i. V. m. § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen eines Vertragspartners alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (3) AGB des Erlaubnisnehmers gelten im Zusammenhang mit diesem Sondernutzungsvertrag gegenüber der Stadt nicht.

§ 31 Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger

- (1) Der Erlaubnisnehmer teilt der Stadt alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (2) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

§ 32 Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. § 306 BGB bleibt unberührt.

§ 33 Anlagenspiegel

Die Anlagennummern 1 und 2 sind unbesetzt, um die Anlagennummerierung der Bekanntmachung und dieses Vertrages zu vereinheitlichen. Die folgenden Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 3 Standortübersicht und Standortsteckbriefe

Anlage 4 Muster: Nichtamtliche Beschilderung

Datum und Unterschriften

...., den

Für....:

.....

..., den

Für :

.....